

Art. 1 COTIF Artikel 1

COTIF - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang G
(ATMF)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anwendungsbereich

Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften legen das Verfahren fest, nach dem Eisenbahnfahrzeuge und sonstiges Eisenbahnmaterial zum Einsatz oder zur Verwendung im internationalen Verkehr zugelassen werden.

In Kraft seit 01.12.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at